



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 17. Dezember 2021

Nummer 50

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>385</b>	238 Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Änderung der Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe	392
235 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Mussenbachaue“ im Gebiet des Kreises Warendorf im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	385	239 Änderung des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen Staatsaufsichtliche Genehmigung gemäß § 23 Vermögensverwaltung	393
236 Wasserrecht; Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster vom 17. Dezember 2021 hier: Bekanntmachung über die Annahme des Hochwasserisikomanagementplans Ems nach § 44 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	391	240 Unterhaltung von Wettannahmestellen	394
237 Wasserrecht; Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster vom 17. Dezember 2021 hier: Bekanntmachung über die Annahme des Hochwasserisikomanagementplans Rhein nach § 44 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	392	241 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	394
		242 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	394
		243 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	394
		244 Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall	395

#### Hinweis

**Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 24. Dezember 2021 als Nummer 51.**

**Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 17. Dezember 2021, 10:00 Uhr.**

**Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2022 ist am Freitag, dem 07. Januar 2022.**

**Hierzu ist am Montag, dem 03. Januar 2022, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.**

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 235 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Mussenbachaue“ im Gebiet des Kreises Warendorf im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet**

#### **Präambel**

Das Gebiet „Emsaue und Mussenbachaue“ wurde erstmals mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 30.11.1998 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die damalige Ausweisung erfolgte auf Basis des Gewässerauenprogramms NRW, welches als Ziel die Sicherung und Unterschutzstellung des natürlichen Überschwemmungsgebietes der Emsaue und der Mussenbachaue als Naturschutzgebiet verfolgte.

Zwischenzeitlich wurde das Naturschutzgebiet „Emsaue“ durch den Landschaftsplan Warendorf-Milte überplant und neu festgesetzt. Ziel dieser Verordnung ist es daher, die Sicherung der „Mussenbachaue“ weiterhin zu gewährleisten.

Der Mussenbach mit einer Fließrichtung von Süd nach Nord ist ein Tieflandbach im Kreis Warendorf und mündet westlich des Warendorfer Ortsteils Müssingen in die Ems. Der durch die Verordnung erfasste Gewässerabschnitt verläuft größtenteils entlang der Gemeindegrenze zwischen der Ge-

meinde Everswinkel und der Stadt Warendorf vom Waldgebiet Hengen Sundern im Süden bis zur B 64 im Norden. Das Gewässerumfeld besteht aus Waldbereichen, überwiegend extensiv genutztem Grünland und vor allem im Bereich der B 64 aus ackerbaulich genutzten Flächen.

Die Mussenbachaue zeichnet sich durch eine naturnahe und reich strukturierte Bachaue sowie eine ausgeprägte Geländemorphologie und zahlreiche noch vorhandene Auenrelikte aus. Der stark mäandrierende Bach ist geprägt durch Steilufer, unterspülte Uferböschungen, Kolke und Flachwasserbuchten. Als bedeutendes Nebengewässer der Ems übernimmt das Gebiet für den Fließgewässerbiodiverbünd sowie die Vernetzung von an die Emsaue angrenzenden Lebensräumen eine wichtige Funktion. Zwei kleine Bereiche der Bachaue sind, aufgrund ihrer Ausprägung als Nass- und Feuchtwiese, bereits nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützt.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines naturnah ausgebildeten, mäandrierenden Tieflandbaches als bedeutendes Nebengewässer der Ems sowie einer ausgeprägten Bachaue als

regional bedeutsames Fließgewässerbiotop mit lokaler und regionaler Biotopverbundfunktion.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

## Inhalt

	Rechtsgrundlagen	
§ 1	Schutzgebiet	
§ 2	Schutzzweck und Schutzziel	
§ 3	Allgemeine Verbotsregelungen	
§ 4	Nicht betroffene Tätigkeiten	
§ 5	Befreiungen	
§ 6	Gesetzlich geschützte Biotope	
§ 7	Bußgeld- und Strafvorschriften	
§ 8	Verfahrens- und Formvorschriften	
§ 9	Inkrafttreten	
Anlagen I	Übersichtskarte im Maßstab	1 : 25.000
	II Detailkarte Nord im Maßstab	1 : 5.000
	III Detailkarte Süd im Maßstab	1 : 5.000

## Rechtsgrundlagen

### Aufgrund

- des § 43 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW**) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934/SGV.NRW 791), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I, S. 3908),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),
- des § 20 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.02.2019 (GV. NRW. S. 153)

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf - verordnet:

### § 1

#### Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet ist 112,41 ha groß und liegt in den Gemarkungen Freckenhorst und Warendorf der Stadt Warendorf und in der Gemarkung Everswinkel der Gemeinde Everswinkel.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

#### Gemarkung Warendorf

##### Flur 1

Flurstücke 22 tlw., 33 tlw., 105, 106 tlw., 110 tlw., 118, 119, 121 tlw., 133 tlw., 154 tlw., 157, 158 tlw., 162, 163 tlw., 172 tlw., 177, 178 tlw., 179 tlw., 180 tlw.

##### Flur 412

Flurstücke 9 tlw., 64 tlw., 81 tlw., 165 tlw., 166 tlw., 172 tlw., 174 tlw.

##### Flur 413

Flurstücke 4, 11 tlw., 13, 20 tlw., 24 tlw., 25, 26, 27 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 52, 53, 54, 56 tlw.

#### Gemarkung Freckenhorst

##### Flur 19

Flurstücke 388 tlw., 389 tlw., 425, 430 tlw., 431 tlw., 460 tlw., 463 tlw., 464 tlw.

#### Gemarkung Everswinkel

##### Flur 15

Flurstücke 16 tlw., 17 tlw., 68 tlw.

##### Flur 17

Flurstücke 26, 27 tlw., 28 tlw., 45 tlw., 46, 47 tlw., 48, 49, 50 tlw., 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65 tlw., 71 tlw., 142 tlw., 147 tlw., 158 tlw., 183, 184 tlw., 188 tlw., 190 tlw.

##### Flur 21

Flurstücke 21 tlw., 93 tlw., 120 tlw., 121, 122, 123, 132 tlw., 136 tlw., 137, 152, 153, 156, 157

##### Flur 22

Flurstücke 17, 18, 19, 20, 29 tlw., 51 tlw., 52, 53, 64 tlw., 65, 66, 67, 82 tlw., 83 tlw., 89, 90, 91, 92, 95 tlw., 96 tlw., 100, 102 tlw.

##### Flur 23

Flurstücke 66, 67, 71, 75 tlw., 76 tlw., 182 tlw., 183 tlw., 192 tlw., 193 tlw., 194, 195 tlw., 139 tlw., 147 tlw., 171 tlw.

##### Flur 24

Flurstücke 5, 6, 7, 9 tlw., 10 tlw., 54 tlw., 65, 66, 67, 68, 69, 98 tlw., 99 tlw., 100, 101 tlw., 103

##### Flur 25

Flurstück 68 tlw.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte als Anlage I) und die genaue Abgrenzung des Gebietes in den Karten
- im Maßstab 1 : 5.000 (Detailkarten Nord und Süd als Anlagen II und III) dargestellt.

Die Anlagen I, II und III sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die als Anlagen II und III bezeichneten Karten im Maßstab 1 : 5.000 können aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie werden im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

- (2) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
  - Höhere Naturschutzbehörde -
  - Nevinghoff 22
  - 48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Warendorf
  - Untere Naturschutzbehörde -
  - Waldenburger Straße 2
  - 48231 Warendorf
- c) Stadt Warendorf
  - Lange Kesselstraße 4-6
  - 48231 Warendorf
- d) Gemeinde Everswinkel
  - Am Magnusplatz 30
  - 48351 Everswinkel

§ 2

**Schutzzweck und Schutzziel**

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
  - a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von Pflanzen- und Pflanzengesellschaften der Fließgewässer und der angrenzenden Waldbereiche sowie der in diesem Gebiet lebenden Tiere;
  - b) insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Pflege des Mussenbaches und seines Überschwemmungsgebietes mit mäandrierendem Gewässerverlauf, Steilufern, Kolken und Flachwasserbuchten sowie den noch in Teilen erhaltenen, bachbegleitenden Erlen-Auwaldresten;
  - c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden Grund- und Stauwasserböden in regionaltypischer Vergesellschaftung;
  - d) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes;
  - e) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
  - f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von regionaler Bedeutung.
- (3) Über die aktuelle Flächenkulisse hinaus ist die Vermeidung und Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen durch die Anlage von ungedüngten Gewässerrandstreifen sowie die Erhaltung und Entwicklung von Extensivgrünland und bodenständigen Laubwäldern anzustreben.

§ 3

**Allgemeine Verbotsregelungen**

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG - insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung - alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
  1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;
 

Begriffsbestimmung:  
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2016 (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 15.12.2016 (GV. NRW. 2016, Nr. 45, S. 1161 ff) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen; unberührt bleiben die Errichtung, Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.;

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 01.03. bis 15.07. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäune sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bisheriger Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;
6. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;
7. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben. Hierunter fallen auch unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle (Drohnen);
8. das Gewässer zu verändern, zu beseitigen, zu verfüllen, in eine intensivere Nutzung zu überführen sowie dessen Ufer herzustellen, zu beseitigen oder seine Gestalt einschließlich des Gewässerbettes zu verändern;

unberührt bleiben Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, die zur Herstellung der Durchgängigkeit und zu einer eigendynamischen Entwicklung des Gewässers beitragen;

9. Maßnahmen zur Unterhaltung des Gewässers ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf durchzuführen;

unberührt bleiben Maßnahmen, die in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, unter der Voraussetzung, dass die Unterhaltungspläne im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erstellt wurden;

10. das Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie des Gewässers beeinträchtigen könnten;
11. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken;

- unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dräna- gen, Gräben und Gewässer unter Beachtung von § 3 Abs. 2 Nr. 9 dieser Verordnung, soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (30.11.1998) hinaus verändert wird;
12. das Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, darin zu baden oder eine Nutzung auszuüben, die das Gewässerbett oder die Gewässerstruktur nachteilig verändert;
13. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- Ausnahme:  
Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbau- lasträger außerhalb der vom 01.03. - 15.07. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hier- gegen Bedenken erhebt;
14. die Flächen abseits vorhandener Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge abzustellen;
- unberührt bleiben:
- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungs- gemäßen Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
- b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Aus- übung der Jagd und für Maßnahmen des Jagdschutzes sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagd- gesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln außerhalb der Zeit vom 01.03.-15.07.;
- c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsbe- rechtigten;
- d) das Betreten und Befahren zur Durchführung beh- ördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhal- tungsmaßnahmen;
- e) das Betreten des Gebietes im Rahmen der ordnungs- gemäßen Ausübung der fischereilichen Nutzung;
15. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesport- übungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;
- unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden und Jagd- hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;
16. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflan- zungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnli- che Handlungen zu stören;
- unberührt bleiben
- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Die Beja- gung von Bisam und Nutria darf nur von berechtigten Personen durchgeführt werden. Die Bejagung darf nur mit dem Einsatz von Lebendfallen oder durch

Abschuss erfolgen. Lebendfallen dürfen nicht in Bio- topen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG aufge- stellt werden;

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;
17. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzu- siedeln bzw. auszusetzen;
- unberührt bleiben
- a) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Be- wirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flä- chen;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;
18. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflan- zen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rin- de und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;
- unberührt bleiben
- a) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Be- wirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flä- chen, soweit es nicht an anderer Stelle der weiteren Festsetzungen eingeschränkt oder verboten ist;
- b) Maßnahmen der Verkehrssicherung;
19. Erstaufforstungen oder Wiederaufforstungen mit nicht zur potenziellen natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeig- neter Herkünfte zu verwenden sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
20. Nachpflanzungen oder Neuanpflanzungen von Gehöl- zen und Hecken mit nicht zur potenziellen natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
21. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Aus- schachtungen oder Sprengungen sowie andere, die Bo- dengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewin- nen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
22. Abfallstoffe aller Art, Bauschutt, Altmaterial, Klär- schlamm sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaus- halt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Ge- wässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
23. außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Heu- und Silagebal- len dauerhaft zu lagern;
24. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne Einvernehmen der un- teren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf neu anzulegen sowie Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln. Innerhalb von Biotopen gemäß der §§ 30 BNatSchG und 42 LNatSchG dürfen Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wild- äcker und Wildfütterungsplätze nicht angelegt werden.

#### § 4

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;



2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nrn. 2 und 13 dieser Verordnung);
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW unter Beachtung der Regelungen in § 3 dieser Verordnung;
6. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf;

Hinweis:

*Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.*

**§ 5  
Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist,  
oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 31 LNatSchG entsprechend.

**§ 6  
Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 42 LNatSchG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

**§ 7  
Bußgeld- und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 8  
Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 LNatSchG wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, *1. 12.* 2021

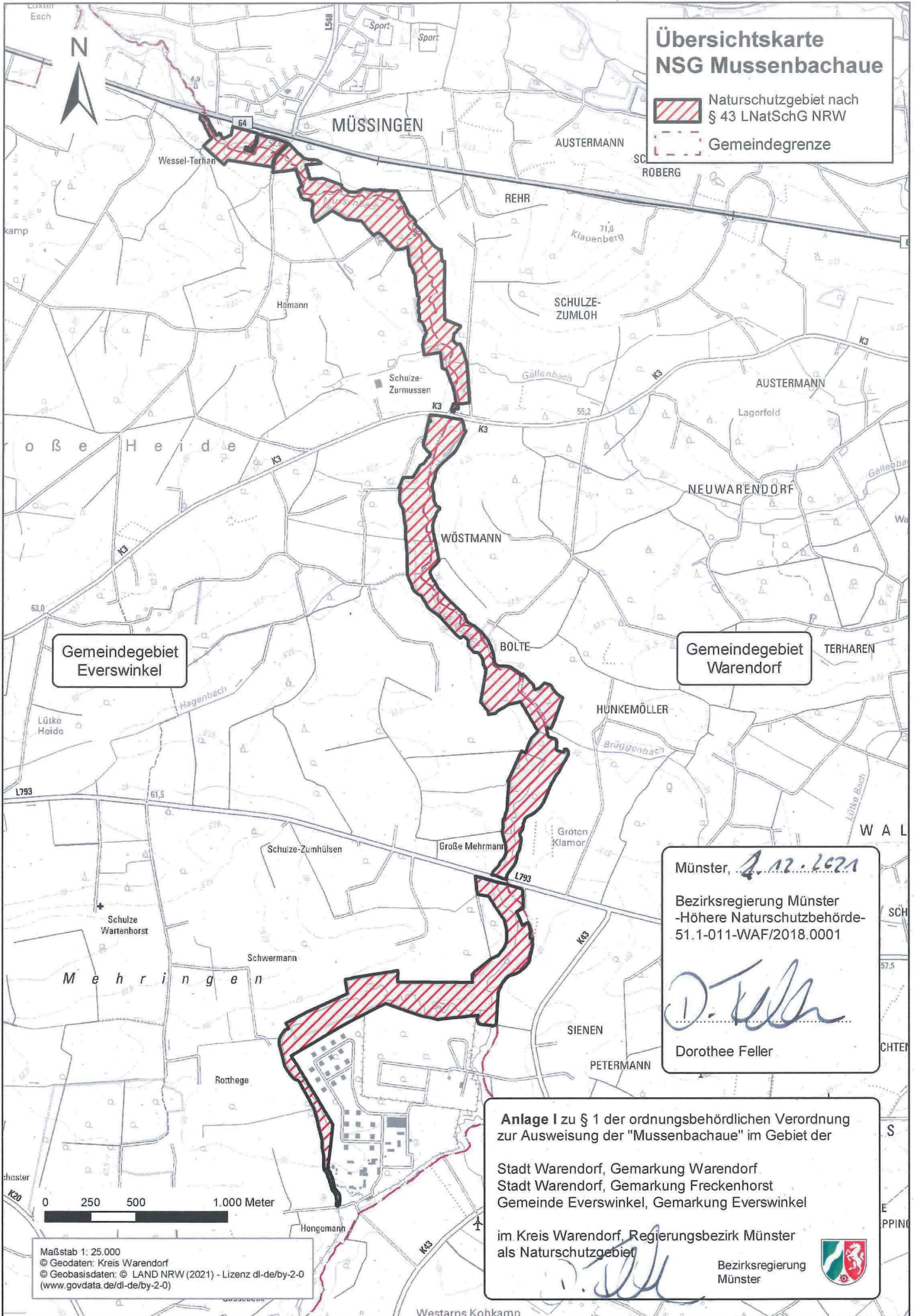
Bezirksregierung Münster  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
51.1-011-WAF/2018.0001



Dorothee Feller

# Übersichtskarte NSG Mussenbachau


-  Naturschutzgebiet nach § 43 LNatSchG NRW
-  Gemeindegrenze



Gemeindegebiet  
Everswinkel

Gemeindegebiet  
Warendorf

Münster, 4.12.2021  
Bezirksregierung Münster  
-Höhere Naturschutzbehörde-  
51.1-011-WAF/2018.0001  
  
Dorothee Feller

**Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung der "Mussenbachau" im Gebiet der**  
Stadt Warendorf, Gemarkung Warendorf  
Stadt Warendorf, Gemarkung Freckenhorst  
Gemeinde Everswinkel, Gemarkung Everswinkel  
im Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster  
als Naturschutzgebiet  
  
Bezirksregierung  
Münster



Maßstab 1: 25.000  
© Geodaten: Kreis Warendorf  
© Geobasisdaten: © LAND NRW (2021) - Lizenz dl-de/by-2-0  
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



**236 Wasserrecht;  
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster vom 17. Dezember 2021  
hier: Bekanntmachung über die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans Ems nach § 44 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Nach § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585) müssen bis Ende 2021 die Hochwasserrisikomanagementpläne für alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko fortgeschrieben werden. Die Pläne enthalten eine zusammenfassende Darstellung von Maßnahmen, die der Vermeidung neuer Hochwasserrisiken, der Verringerung bestehender Hochwasserrisiken und der Verringerung nachteiliger Folgen während und nach einem Hochwasser dienen.

Bei der Erstellung dieser Hochwasserrisikomanagementpläne besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (§ 34 UVPG in Verbindung mit § 35 und Anhang 5 UVPG in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2021 - BGBl. I S. 4147).

Für den Hochwasserrisikomanagementplan Ems wurde ein Umweltbericht nach § 40 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erstellt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet.

2021 werden die Hochwasserrisikomanagementpläne erstmals als nationale Pläne bundesländerübergreifend erstellt. Die Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Ems hat den Hochwasserrisikomanagementplan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems für den Zeitraum 2021 bis 2027 aufgestellt. Die Beiträge aus NRW wurden durch die jeweils zuständigen Bezirksregierungen in die Pläne eingebracht. Die Bezirksregierung Münster ist hierbei für den Hochwasserrisikomanagementplan Ems federführend zuständig, an dem Hochwasserrisikomanagementplan Rhein ist sie zudem beteiligt.

Die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) erfordert zudem in internationalen Einzugsgebieten den Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, über die sich das Einzugsgebiet erstreckt. Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und die Niederlande haben in Bezug auf das Einzugsgebiet der Ems vereinbart, dass sich die internationale Koordinierung auf Themen mit grenzüberschreitendem Charakter bezieht, wofür gemeinsame Ziele und Maßnahmen formuliert wurden. Das Ergebnis der internationalen Koordinierung wurde im Begleitdokument „Internationale Koordinierung der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie in der Flussgebietseinheit Ems“ verfasst.

Der Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Ems und der Entwurf des zugehörigen Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung wurden im Rahmen einer Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 42 UVPG vom 22. März 2021 bis zum 22. Juni 2021 bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt und im Internet zugänglich gemacht. Zeitgleich haben die Unterlagen auch bei den anderen Bezirksregierungen in NRW ausgelegt. Bis zum 22. Juli 2021 hatten Behörden sowie interessierte Stellen und die Öffentlichkeit gemäß §§ 41, 42 UVPG die Gelegenheit, sich zu den Dokumenten zu äußern. Die Einbindung der Nachbarstaaten in diesen Prozess wurde über die Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Ems koordiniert.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung haben die zuständigen Bezirksregierungen in NRW die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts geprüft. Die vorgebrachten Stellungnahmen und Äußerungen sind in die Abwägung eingeflossen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfung wurden die Hochwasserrisikomanagementpläne in Nordrhein-Westfalen von den Bezirksregierungen in länderübergreifender Zusammenarbeit mit den jeweiligen Flussgebietsgemeinschaften fertig gestellt und angenommen. Die Entscheidung über die Annahme der Pläne ist nach § 44 UVPG öffentlich bekannt zu machen.

Der Hochwasserrisikomanagementplan Ems, der zugehörige Umweltbericht sowie das internationale Koordinierungspapier und eine zusammenfassende Umwelterklärung werden ab dem 22. Dezember 2021 auf der Internetseite [www.flussgebiete.nrw.de/hochwasserrisikomanagementplaene-8409](http://www.flussgebiete.nrw.de/hochwasserrisikomanagementplaene-8409) abrufbar sein. Gleichzeitig werden die genannten Unterlagen auch im Internet der Bezirksregierung Münster unter <https://www.brms.nrw.de/go/verfahren> → Hochwasserrisikomanagement veröffentlicht sowie im Internetangebot des Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) > Wasserwirtschaft > EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie > Hochwasserrisikomanagementpläne einsehbar sein.

Aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und des ungewissen zukünftigen Verlaufs in den nächsten Monaten, wird die öffentliche Auslegung der Unterlagen prioritär durch die Veröffentlichung im Internet gewährleistet. Diese Regelung wird auf Grundlage des § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der derzeit geltenden Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) getroffen.

Gemäß § 87 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind die Risikomanagementpläne nach § 75 Abs. 1 WHG und deren Überarbeitungen nach § 75 Abs. 6 WHG zur Einsicht durch jedermann öffentlich auszulegen.

Der Hochwasserrisikomanagementplan Ems, der zugehörige Umweltbericht sowie das internationale Koordinierungspapier und die zusammenfassende Umwelterklärung können bei der Bezirksregierung Münster Dezernat 54.5, im Verwaltungsgebäude Nevinghoff 22, 48147 Münster, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**vom 10. Januar 2022 bis einschließlich 09. Februar 2022** eingesehen werden. Die Einsichtnahme vor Ort ist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter (0251) 411-5740 oder per Mail an [dez54@brms.nrw.de](mailto:dez54@brms.nrw.de) und ausdrücklicher Terminbestätigung durch das Dezernat 54 möglich.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung über die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans kann eine Vereinigung nach Maßgabe des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Hochwasserrisikomanagementplans einen Rechtsbehelf beim **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 63 09, 48033 Münster** einlegen.

Münster, den 08. Dezember 2021 Bezirksregierung Münster  
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag  
gez. Bendiks

**237 Wasserrecht;  
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster vom 17. Dezember 2021  
hier: Bekanntmachung über die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein nach § 44 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Nach § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585) müssen bis Ende 2021 die Hochwasserrisikomanagementpläne für alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko fortgeschrieben werden. Die Pläne enthalten eine zusammenfassende Darstellung von Maßnahmen, die der Vermeidung neuer Hochwasserrisiken, der Verringerung bestehender Hochwasserrisiken und der Verringerung nachteiliger Folgen während und nach einem Hochwasser dienen.

Bei der Erstellung dieser Hochwasserrisikomanagementpläne besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (§ 34 UVPG in Verbindung mit § 35 und Anhang 5 UVPG in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2021 - BGBl. I S. 4147).

Für den Hochwasserrisikomanagementplan Rhein wurde ein Umweltbericht nach § 40 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erstellt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet.

2021 werden die Hochwasserrisikomanagementpläne erstmals als nationale Pläne bundesländerübergreifend erstellt. Die Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Rhein hat den Hochwasserrisikomanagementplan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Rhein für den Zeitraum 2021 bis 2027 aufgestellt. Die Beiträge aus NRW wurden durch die jeweils zuständigen Bezirksregierungen in die Pläne eingebracht. Für den Hochwasserrisikomanagementplan Rhein ist hierbei die Bezirksregierung Düsseldorf federführend zuständig, an den Hochwasserrisikomanagementplan Rhein ist die Bezirksregierung Münster beteiligt.

Der Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein und der Entwurf des zugehörigen Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung wurden im Rahmen einer Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 42 UVPG vom 22. März 2021 bis zum 22. Juni 2021 bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt und im Internet zugänglich gemacht. Zeitgleich haben die Unterlagen auch bei den anderen Bezirksregierungen in NRW ausgelegt. Bis zum 22. Juli 2021 hatten Behörden sowie interessierte Stellen und die Öffentlichkeit gemäß §§ 41, 42 UVPG die Gelegenheit, sich zu den Dokumenten zu äußern. Die Einbindung der Nachbarstaaten in diesen Prozess wurde über die Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Rhein koordiniert.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung haben die zuständigen Bezirksregierungen in NRW die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts geprüft. Die vorgebrachten Stellungnahmen und Äußerungen sind in die Abwägung eingeflossen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfung wurden die Hochwasserrisikomanagementpläne in Nordrhein-Westfalen von den Bezirksregierungen in länderübergreifender Zusammenarbeit mit den jeweiligen Flussgebietsgemeinschaften fertig gestellt und angenommen. Die Entscheidung über die Annahme der Pläne ist nach § 44 UVPG öffentlich bekannt zu machen.

Der Hochwasserrisikomanagementplan Rhein, der zugehörige Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Umwelterklärung werden ab dem 22. Dezember 2021 auf der Internetseite [www.flussgebiete.nrw.de/hochwasserrisikomanagementplaene-8409](http://www.flussgebiete.nrw.de/hochwasserrisikomanagementplaene-8409) abrufbar sein. Gleichzeitig werden die genannten Unterlagen auch im Internet der Bezirksregierung Münster unter <https://www.brms.nrw.de/go/verfahren> → Hochwasserrisikomanagement veröffentlicht.

Aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und des ungewissen zukünftigen Verlaufs in den nächsten Monaten, wird die öffentliche Auslegung der Unterlagen prioritär durch die Veröffentlichung im Internet gewährleistet. Diese Regelung wird auf Grundlage des § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) in der derzeit geltenden Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) getroffen.

Gemäß § 87 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind die Risikomanagementpläne nach § 75 Abs. 1 WHG und deren Überarbeitungen nach § 75 Abs. 6 WHG zur Einsicht durch jedermann öffentlich auszulegen.

Der Hochwasserrisikomanagementplan Rhein, der zugehörige Umweltbericht sowie die zusammenfassende Umwelterklärung können bei der Bezirksregierung Münster Dezernat 54.5, im Verwaltungsgebäude Nevinghoff 22, 48147 Münster, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**vom 10. Januar 2022 bis einschließlich 09. Februar 2022**

eingesehen werden. Die Einsichtnahme vor Ort ist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter (0251) 411-5740 oder per Mail an [dez54@brms.nrw.de](mailto:dez54@brms.nrw.de) und ausdrücklicher Terminbestätigung durch das Dezernat 54 möglich.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung über die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans kann eine Vereinigung nach Maßgabe des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Hochwasserrisikomanagementplans einen Rechtsbehelf beim **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 63 09, 48033 Münster** einlegen.

Münster, den 08. Dezember 2021 Bezirksregierung Münster  
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag  
gez. Bendiks

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 392

**238 Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Änderung der Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe**

Bezirksregierung Münster Münster, den 02.12.2021  
54.14.04-002/2021.0004 Nevinghoff 22  
48147 Münster

**I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung**

Die Bezirksregierung Münster hat mit Bescheid vom 02.12.2021 folgende Entscheidung getroffen:

„Die in der Verbandsversammlung vom 14.10.2021 beschlossene Änderung der Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) genehmigt.“



**II. Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe in der 1. Änderungssatzung vom 14.10.2021**

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG in der z. Zt. gültigen Fassung, wird die Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Westfalen Lippe vom 22.05.2018 auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.10.2021 wie folgt geändert:

**Präambel**

Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe vertritt als Förderverband nach dem Wasserverbandsgesetz die Interessen seiner Mitglieder und ist tätig zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasserwirtschaft und Land- und Forstwirtschaft.

**§ 3  
Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Wasser- und Bodenverbände und Unterhaltungsverbände.
- (2) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Verbandsatzung.

**§ 10  
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

[...]

- (6) Auf Antrag des Vorstandes kann der Verbandsvorsteher entscheiden, dass die Verbandsversammlung ohne physische Präsenz als virtuelle Versammlung abgehalten wird, sofern
  - 1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
  - 2. die Stimmrechtsausübung über elektronische Kommunikation gesichert ist und
  - 3. den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 4, 5 gelten für die virtuelle Verbandsversammlung entsprechend.

**§ 15  
Beschlussfassung des Vorstandes**

[...]

- (6) Die Vorschriften über virtuelle Versammlungen gem. § 10 Abs. 6 ausgenommen Nr. 3 S. 2, sowie vorstehende Absätze, ausgenommen von Abs. 4, gelten für Sitzungen des Vorstandes entsprechend.

**III. Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe vom 14.10.2021 tritt gemäß § 58 Abs. 2 WVG mit der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

**IV. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Münster  
- Obere Wasserbehörde –  
Az.: 54.14.04-002/2021.0004

Im Auftrag  
Gez. Brackmann  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 392-393

**239 Änderung des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen  
Staatsaufsichtliche Genehmigung gemäß § 23 Vermögensverwaltung**

**DEKRET**

**über die Änderung des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen**

Gemäß § 22 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (Vermögensverwaltungsgesetz, VermVerwG) vom 24. Juli 1924 (GS S. 585) wird nach Beschluss der Verbandsvertretung gemäß § 4 lit. a) des Statutes, nach Zustimmung der Kirchenvorstände der am Zweckverband beteiligten Kirchengemeinden folgende Änderung des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen verfügt:

- 1. § 7 Abs. 3 des Statutes erhält folgende Fassung:
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen der Katholischen Kirche angehören und über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die sie zur Führung des Verbandes und der Einrichtungen qualifizieren.
- 2. Die Änderung tritt mit Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Essen, den 20. Oktober 2021

Seal of the Bishop of Essen: FRANCISCUS JOSEPHUS OVERBECK L. S. Bistum Essen  
Seal of the Curia: EPISCOPUS ESSENENSIS  
Signature: Franz-Josef Overbeck, Bischof von Essen  
Signature: Hans Herbert Höltsbeck, Kanzler der Kurie  
Text: Die Übereinstimmung der Fotokopie mit dem Original wird hiermit beglaubigt.  
Essen, den 27.10.2021  
Signature: Regina Wagner, Bischöfliche Notarin

**URKUNDE**

Die durch das Dekret des Bischofs von Essen vom 20.10.2021 erlassene Änderung des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen wird hiermit für den staatlichen Bereich unter Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 8.10., Köln, 25.10., Paderborn, 18.10., Aachen, 20.10., Essen, 22.10., Münster, 18.10.1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. November 2021

Die Regierungspräsidentin

Signature: Dorothee Feller  
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 393



**240 Unterhaltung von Wettannahmestellen**

Bezirksregierung Münster Münster, 03.12.2021  
- 21.03.01.03-003/2021.0001

Dem Hamburger Renn-Club e.V., Rennbahnstr. 96, 22111 Hamburg, habe ich gemäß § 1 Rennwett- und Lotteriegesetz sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31.12.2022 gestattet, Wettannahmestellen für die Vermittlung von Pferdewetten in dem Geschäftslokal Wettstar Wettannahme, Nienhausenstr. 42, 45883 Gelsenkirchen zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 394

**241 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)****Anpassung der Leit- und Sicherungstechnik im Stellwerk Prosper in Bottrop**

Die Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH plant die Anpassung der Leit- und Sicherungstechnik im Bahnhofsteil Prosper der Werkbahn der ArcelorMittal Bremen GmbH in Bottrop. Im Zuge des Rückbaus der Weichen EW 26, EW 27 und EW 28 ist die Innenanlage des Stellwerks Prosper anzupassen. Dazu werden im Einzelnen im Relaisraum die Komponenten und im Stellwerksraum der Stellisch angepasst. In der Außenanlage werden nicht mehr benötigte Signale und Weichenantriebe zurückgebaut.

Für die Entscheidung über die Anwendung des § 18 Abs. 1 a S. 1 Nr. 2 AEG ist zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8.3.2 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil lediglich elektromagnetische Anlagen im Stellwerk angepasst werden müssen und es sich insofern um eine lokal begrenzte Maßnahme auf einem Betriebsgelände handelt. In Zuge dessen wurde auch festgestellt, dass kein Artenschutzbeitrag erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, 06.12.2021 Bezirksregierung Münster  
Az. 25.17.01.06 (16/21)

Im Auftrag  
gez. Carolin Hensiek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 394

**242 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster Münster, den 06.12.2021  
500-53.0004/21/4.4.1 Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma RUHR OEL GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1 in 45896 Gelsenkirchen hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Tanklagers (Komponententanklager) durch Änderung des Atmungsgassystems auf dem Grundstück Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 21, 22, Flurstücke 49, 162, 272, 562, 583) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind Verbesserungen in der Abgasbehandlung und des Explosionsschutzes des Tanklagers

sowie die Lagerung eines zusätzlichen Stoffes in einem bestehenden Tank.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die bauliche und technische Ausführung der beantragten Veränderung der Anlage, Gewässer- oder Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten sind. Es kommt zu keiner Verschlechterung der Lärmsituation oder der luftseitigen Emissionen. Mit dem Vorhaben ist eine Verbesserung der Anlagensicherheit verbunden. Der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht unterschritten.

Ökologisch empfindliche Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Obach

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 394

**243 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0053/21/0214598-0002/0003.V

Münster, den 07.12.2021  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Westfalen AG, Industrieweg 43, 48155 Münster hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung, zum Umschlag und zur Abfüllung von Gasen auf dem Grundstück Köstendeel 31, 48157 Münster, Gemarkung St. Mauritz, Flur 021, Flurstücke 653, 492, 238, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines oberirdischen Flüssiggastanks mit einer Lagerkapazität von 2,9 Tonnen als Teil einer Tankstelle für die Befüllung von Flurförderzeugen, einer Abwasserbehandlungsanlage (Emulsionsspaltanlage) für ölhaltiges Abwasser, einer Flaschenreinigungsanlage für Druckgasbehälter sowie der Betrieb einer mobilen Wasserstofftankstelle für Flurförderzeuge mit einer Lagerkapazität von 1 Tonne Wasserstoff.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die beantragten Änderungen keine wesentlichen neuen lärmrelevanten Quellen geschaffen werden und relevante zusätzliche Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen nicht zu erwarten sind. Die Immissionssituation ändert sich daher nicht. Der bei der Emulsionsspaltanlage anfallende Flotatschlamm wird einer geeigneten Entsorgung zugeführt. Aufgrund der sicherheitstechnischen Auslegung nach dem Stand der Technik und der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung ist eine Gefährdung der Mitarbeiter und der Umwelt nicht zu erwarten.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Gez. Putzka

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 394-395

#### 244 Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

**Ausnahmebewilligung** zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die Bezirksregierung Münster erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

##### Allgemeinverfügung:

A. Aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland werden **zur Durchführung von Impfungen, insbesondere von sogenannten Booster-Impfungen, und Testungen sowie damit im Zusammenhang stehende Produktionen und Dienstleistungen, befristet bis zum 19. März 2022**, im Wege einer Allgemeinverfügung folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz bewilligt, ohne dass hierfür eine gesonderte Bewilligung zu beantragen ist.

- I. Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden:
  - a. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern an Unternehmen, (inkl. Arztpraxen gemäß IfSG, Apotheken und Impfstellen), Be- und Entladen, Lagern und Einräumen von Medizinprodukten, Arzneimitteln, Impfstoffen sowie weiteren apothekenüblichen Artikeln und medizinischem Verbrauchsmaterial, sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),
  - b. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern an Unternehmen, Be- und Entladen, Lagern und Einräumen von Produkten, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden (beispielsweise Produkte zur Analyse der Infektion, infektiionsrelevante Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel),
  - c. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Impfungen, einschließlich telefonischer und elektronischer Dienstleistungen,

- d. Erbringung von telefonischen und elektronischen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, sofern diese für eine Behörde erbracht wird,
- e. Testungen auf das Vorliegen von Corona-Virus-Infektionen, einschließlich der notwendigen Laboruntersuchungen, beispielsweise in Test- und Schwerpunktpraxen sowie Testzentren und Apotheken.

In den oben genannten Fällen überwiegt das Interesse an der Ausnahme die schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Sonn- und Feiertagsschutz ausnahmsweise dann, wenn

- über die Sonn- und Feiertagsarbeit eine Vereinbarung zwischen den Sozial- oder Betriebspartnern getroffen wird,
- angemessene Zuschläge für die Sonn- und Feiertagsarbeit gezahlt werden,
- den Beschäftigten auf Wunsch die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Sonntagvormittag ermöglicht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Ausgleichsregelungen in § 11 ArbZG zu beachten sind,
  - nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.
- II. Abweichend von § 3 ArbZG dürfen bei den unter I. genannten Tätigkeiten Personen – soweit erforderlich – werktäglich über acht Stunden, nicht jedoch über 12 Stunden beschäftigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass
    - die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet.
    - die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschritten wird (§ 15 Abs. 4 ArbZG).
  - III. Die unter I. und II. genannten Ausnahmeregelungen dürfen ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden,
    - soweit die Verlängerung nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann, oder
    - soweit aufgrund der COVID-19-Pandemie ein erheblicher Mehrbedarf an den genannten pandemielevanten Gütern und Dienstleistungen oder an den Medizinprodukten und Medikamenten besteht, dem ohne die Inanspruchnahme der Ausnahmen nicht optimal entsprochen werden kann.
  - IV. Die unter I. und II. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.
  - V. Gerade im Hinblick auf die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens sollten die Arbeitsbedingungen auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen so gestaltet werden, dass den Beschäftigten situationsabhängig möglichst lange Erholungszeiten zur Verfügung stehen.
  - VI. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.



- VII.** Da es sich bei der Pandemie und deren Folgen um einen dynamischen Prozess handelt, bleiben Anpassungen der vorstehenden Regelungen vorbehalten. Zudem wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoeinschätzung bewertet und die Allgemeinverfügung soweit erforderlich angepasst.
- B.** Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die **sofortige Vollziehung** im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.
- C.** Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Zu A: Begründung für die Ausnahmegewilligung**

Die Voraussetzungen für die befristete Erteilung der Bewilligung liegen vor. Das für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben:

Die Weltgesundheitsorganisation hat die Verbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung dieses Virus stellt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung sowie eine erhebliche Belastung für das Gesundheitssystem dar.

Der Bundestag hat zwar am Donnerstag, 25. November 2021, die epidemische Lage von nationaler Tragweite auslaufen lassen. In § 28 a Absatz 7 Satz 1 IfSG wird allerdings stattdessen ein neuer bundesweit einheitlicher Maßnahmenkatalog geschaffen, der unabhängig von der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bis zum 19. März 2022 zur Anwendung kommen kann. Er ist auf Maßnahmen beschränkt, die in der gegenwärtigen Phase der Pandemiebekämpfung sinnvoll und angemessen sein können. Hierzu gehören unter anderem auch Impfungen gegen und regelmäßige Testungen auf das Corona-Virus, da sie ein wesentlicher Bestandteil sind, die Pandemie zu bekämpfen.

Die Zahlen der Neuinfektionen in Deutschland stagnieren derzeit auf hohem Niveau, auch weil es verstärkt Neuinfektionen mit den infektiöseren Delta- und Omikron-Varianten des Corona-Virus gibt. Durch die eingeführte sogenannte 3-G-Regelung, die für den Arbeitsplatz gilt, werden vermehrt Schnelltests benötigt. Ebenso ist am 12. Dezember 2021 die Impfkampagne – Kinderimpfstoff des Bundesministeriums für Gesundheit gestartet.

Diese Situation erfordert weiterhin, Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus zu ergreifen.

Die Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot sowie von der zulässigen werktäglichen Höchstarbeitszeit im Zusammenhang mit Impfungen und Testungen sollen dazu beitragen, in der aktuellen Situation der Pandemie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) sicherzustellen und die Infektionszahlen möglichst schnell zu senken.

Die Betriebe und Einrichtungen erhalten durch diese Allgemeinverfügung die nötige Flexibilität, um gegebenenfalls mit dem vorhandenen Personal kurzzeitig erhöhte Fehlzeiten auszugleichen und die benötigten Produkte möglichst schnell herzustellen und an die entsprechenden Einrichtungen zu verteilen.

Ferner wird die flexible Erbringung labordiagnostischer Leistungen ermöglicht.

Gleichzeitig muss auch die telefonische und elektronische Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im dringenden öffentlichen Interesse sichergestellt werden, sofern diese für eine Behörde erbracht wird. Durch die Nachverfolgung von Kontaktpersonen sollen Infektionsketten unterbrochen und somit Ausbrüche eingedämmt und Personen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf geschützt werden.

Zentrale Maßnahmen bei der Bewältigung der Pandemie sind das Impfung und die Testung.

Vor diesem Hintergrund besteht für Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Impfungen das notwendige dringende öffentliche Interesse. Zur Bekämpfung der Pandemie ist es erforderlich, möglichst zügig eine hohe Durchimpfung in der Bevölkerung zu erreichen. Hierzu sollen neben den bereits vorhandenen Impfzentren zugleich auch Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker die Möglichkeit erhalten, Impfungen gegen COVID-19 vorzunehmen, wie es in § 20 b des zum 10. Dezember 2021 geänderten Infektionsschutzgesetzes vereinbart wurde. Die o. g. Ausnahmeregelung soll dabei unterstützen, eine schnelle, sichere und flächendeckende Versorgung der Impfstellen zu gewährleisten.

Testungen auf Vorliegen von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sowie die hierzu erforderlichen Laboruntersuchungen sind für die Eindämmung der Pandemie unerlässlich. Regelmäßige Testungen können dabei unterstützen, auch Infektionen ohne Krankheitssymptome zu erkennen. Infizierte Personen können somit schneller in Quarantäne gebracht und ihre Kontakte besser nachvollzogen werden. Schnelltests können zudem tagesaktuell zusätzliche Sicherheit bei Kontakten geben. Für die Testungen existiert in Nordrhein-Westfalen ein breites Netz mit Testmöglichkeiten sowie Testzentren.

Da die weitere Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen weiterhin nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung in Anlehnung an die Begrenzung in § 28 a Absatz 10 IfSG befristet bis zum 19. März 2022 erlassen.

#### **Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Auch wenn die Zahlen der Neuinfektionen derzeit leicht zurückgehen ist es weiterhin nötig, eine hohe Durchimpfung der Bevölkerung zu erreichen und durch vermehrte Tests auch asymptomatisch infektiöse Personen zu erkennen. So kann eine Weiterverbreitung der Krankheit in der Bevölkerung reduziert werden und gleichzeitig können insbesondere vulnerable Personengruppen (hochaltrige und / oder pflegebedürftige Menschen, Personen mit akuten oder chronischen Grundkrankheiten, Menschen mit Behinderung) vor schweren COVID-19-Krankheitsverläufen geschützt werden.

Ohne die sofortigen Ausnahmen zu ermöglichen, ist die Versorgung mit den erwähnten Gütern und die dringend notwendigen Testungen auf das Vorliegen von SARS-CoV-2-Infektionen sowie die Durchführung von Impfungen gefährdet.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, Antrag auf Wiederherstellung

der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Münster Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Münster (vg-muenster@egvp.de-mail.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Münster, den 13.12.2021  
Die Bezirksregierung Münster  
gez. Guido Koczwar

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 395-397







## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster